

Die bis jetzt erschienenen Jahresberichte der Kammer haben sich bereits mehr oder weniger eingehend mit den Wirkungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 beschäftigt, ohne indessen bei dem höchst unvollständig vorliegenden Material ein ausreichendes Bild liefern zu können. Die Ministerial-Vorlage vom 6. März d. J., welche eine Begutachtung der Wirkungen jenes Gesetzes direct fordert, bot daher um so mehr Veranlassung, soweit als möglich statistische Erhebungen eintreten zu lassen, um das abzugebende Urtheil der Kammer durch Zahlen befestigen zu können, und da es bei vorliegender Arbeit nur darauf ankam, der Kammer für die Berathung jener Vorlage Thatfachen zu unterbreiten, so enthält sich das Secretariat abichtlich der Erwähnung solcher offenen Fragen, für deren Beantwortung hinreichendes Material entweder nicht einging, oder überhaupt nur unvollständig zu beschaffen war. Außerdem sind mit Rücksicht auf frühere Beschlüsse der Kammer und auf von außerhalb gestellte Anträge manche andere Punkte, bei denen im Gesetz vom 15. October 1861 dem Princip freier Arbeit nicht vollständig Rechnung getragen wurde, nicht wieder mit aufgenommen worden. Dahin gehören die Bestimmungen über Niederlassung (Freizügigkeit) (§ 3), die sogenannte Gewerbemündigkeit des 24sten Lebensjahres (§ 3—4), die Beschränkung, beziehentlich Beseitigung der Concessionsgewerbe (§ 8—10), der Hausirhandel (§ 11), der Befähigungsnachweis für den Hufbeschlag und die Baugewerke (§ 16), die Bestimmungen über Fabrikanlagen (§ 22—37), die Bestimmungen über Arbeitsbücher (§ 61), Gewerbeberichte (§ 110), Handels- und Gewerbekammern (§ 112—125).